

Schutzkonzept zum grenzwahrenden Umgang (SgU)

*Prävention von Gewalt, Grenzverletzungen und Diskriminierung im
Sport*

TV 1881 Altdorf

Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport

Dieses Schutzkonzept zum grenzwahrenden Umgang (SgU) basiert auf grundlegenden Werten sowie rechtlichen Vorgaben und dient der Prävention von Grenzverletzungen, Gewalt, Machtmissbrauch, Diskriminierung und Rassismus im Sport. Es bietet allen Beteiligten verbindliche Orientierung und schafft Handlungssicherheit im Vereinsalltag.

Das Konzept orientiert sich an den Leitfäden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, des Bayerischen Badminton-Verbandes (BBV), den Präventionskonzepten der Bayerischen Sportjugend (BSJ), des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und dem Safe-Sport-Konzept des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Stand: 17.04.2026



Inhaltsverzeichnis

1.	VORWORT	4
2.	BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	4
3.	WERTE UND RECHTE	5
3.1	Grundlegende Werte.....	5
3.2	Kinderrechte und Kinderschutz.....	5
3.3	Verpflichtung nach §72a SGB VIII – „Amt für Familie und Jugend“	6
3.4	Aufsichtspflicht	6
4.	GEFÄHRDUNGSANALYSE	7
4.1	Formen der Kindeswohlgefährdung	8
4.2	Strukturelle Risiken im Verein	9
4.3	Beteiligung von Sportlern und Mitarbeitern	10
5.	REGELN UND VERHALTENS-CODEX	12
5.1	Privatsphäre.....	12
5.2	Übernachtungen	12
5.3	Mobile Nachrichten-Apps und Kommunikation	12
5.4	Betreuungssituation und Aufsicht im Trainings- und Wettkampfbetrieb	12
5.5	Körperkontakt.....	13
5.6	Geschenke und Vergünstigungen	13
5.7	Transparenz im Handeln	13
6.	PRÄVENTION UND POSITIONIERUNG.....	14
6.1	Haltung und Positionierung	14
7.	REGELN UND VERHALTENSLEITLINIEN IM VEREINSALLTAG (Überblick)	16
8.	BESCHWERDEWEGE UND VERTRAUENSPERSONEN	17
8.1	Grundsätze der Beschwerdebearbeitung.....	17
8.2	Umgang mit Beschwerden und Hinweisen	17

8.3	Schutz der meldenden Person.....	18
8.4	Intervention und Vorgehen bei Verdachtsfällen	18
8.5	Gesprächsgrundsätze	18
8.6	Dokumentation.....	18
8.7	Externe Beratungs- und Unterstützungsstellen.....	19
ANHANG		20
Anhang A: Ehren- und Verhaltenskodex.....		21
Anhang B: Verpflichtungserklärung.....		22
Anhang C: Gesprächsleitfaden.....		23
Reflexionsbogen für Protokollant (optional)		26
Anhang D: Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII.....		27
Anhang E: Vertrauenspersonen & Kontaktmöglichkeiten.....		29
Anhang F: Externe Anlauf-, Beratungs- und Unterstützungsstellen.....		31
Anhang G: Interventionsleitlinien vom BSJ zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall.....		32

1. VORWORT

Sexualisierte, interpersonelle, rassistische und diskriminierende Gewalt können in allen gesellschaftlichen Bereichen auftreten – auch im Sport. Als TV 1881 Altdorf tragen wir eine besondere Verantwortung für alle Kinder, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Erwachsenen, die an unseren Angeboten teilnehmen.

Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, diskriminierendem,- rassistischem,- oder menschenfeindlichem Verhalten wirksam vorzubeugen. Dazu setzen wir uns bewusst mit unseren Strukturen, Abläufen und Haltungen auseinander, schaffen klare Regeln und verankern konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention verbindlich im Vereinsalltag.

Die Enttabuisierung des Themas sowie ein transparenter und verantwortungsvoller Umgang mit Hinweisen, Vermutungen und Vorfällen sind zentrale Bestandteile einer sicheren und respektvollen Vereinskultur. Denn:

„Schweigen schützt die Falschen!“

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Personen, die im Rahmen des Vereins tätig sind oder an Vereinsangeboten teilnehmen – unabhängig von Alter, Funktion oder Rolle.

2. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf auf geschlechtergerechte Schreibweisen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Begriff „**Sportler**“ umfasst alle Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen sowie Schutzbefohlenen, die am Vereinsalltag teilnehmen.

Der Begriff „**Mitarbeiter**“ bezeichnet im Rahmen dieses Schutzkonzepts alle Personen (haupt- und ehrenamtlich), die den Vereinsalltag aktiv mitgestalten oder Verantwortung übernehmen, insbesondere Trainer, Betreuer, Übungsleiter, Funktionsträger sowie weitere aufsichtführende Personen.

Dieses Kapitel dient der gemeinsamen Verständigungsgrundlage innerhalb des Vereins. Es erläutert zentrale Begriffe, Rollen und rechtliche Rahmenbedingungen, die für das Schutzkonzept maßgeblich sind. Ziel ist es, Unsicherheiten zu vermeiden und eine einheitliche Basis für verantwortungsvolles Handeln zum Schutz aller Beteiligten zu schaffen.

3. WERTE UND RECHTE

3.1 Grundlegende Werte

Wertebasierte Führung und Teilnahme in einem Sportverein bedeutet, dass das Handeln von Mitarbeitern und Sportlern nicht nur von sportlichen Zielen, sondern vor allem von gemeinsamen Grundwerten geleitet wird. Diese Werte – wie Respekt, Fairness, Teamgeist, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Rassismus, sowie Verantwortung und Integrität – bilden das Fundament für ein nachhaltiges und erfolgreiches Vereinsleben.

Im Mittelpunkt steht der Mensch. Mitglieder, unabhängig von Alter, Leistungsniveau oder Herkunft, sollen sich wertgeschätzt und eingebunden fühlen. Eine wertorientierte Führung schafft ein Umfeld, in dem sich Sportler sowohl persönlich als auch sportlich entwickeln können. Mitarbeiter übernehmen dabei nicht nur die Rolle von Funktionsträgern oder Ausbildern, sondern auch die von Vorbildern, die Werte aktiv vorleben.

Transparente Kommunikation und gegenseitiges Vertrauen sind zentrale Elemente. Entscheidungen werden nachvollziehbar getroffen und offen kommuniziert. Konflikte werden respektvoll, lösungsorientiert und vorzugsweise persönlich behandelt. Dadurch entsteht ein positives Vereinsklima, das Motivation und Zusammenhalt stärkt.

Darüber hinaus bedeutet wertebasierte Führung auch, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Themen wie Integration, Inklusion und Gleichberechtigung spielen eine wichtige Rolle und werden aktiv gefördert. Der Sportverein wird so zu einem Ort, an dem soziale Kompetenzen vermittelt und gelebt werden.

Langfristig trägt eine wertorientierte Führung dazu bei, den Verein stabil und zukunftsfähig zu gestalten. Sportlicher Erfolg wird nicht isoliert betrachtet, sondern als Ergebnis eines starken, wertgetragenen Miteinanders verstanden.

3.2 Kinderrechte und Kinderschutz

Die Rechte von Kindern sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert und bilden die Grundlage für Schutz, Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. In Deutschland ist der Kinderschutz insbesondere durch das Bundeskinderschutzgesetz geregelt, das auf den Säulen Prävention und Intervention basiert.

Auch wenn der organisierte Sport kein staatliches Schutzorgan ist, übernimmt er eine besondere Mitverantwortung, sobald Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene im Rahmen von Vereinsangeboten betreut werden. **Beispiele zentraler Kinderrechte:**

- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Förderung und Entwicklung

3.3 Verpflichtung nach §72a SGB VIII – „Amt für Familie und Jugend“

Der TV 1881 Altdorf erfüllt die Verpflichtungen gemäß § 72a SGB VIII (vgl. Anlage D) und kooperiert mit dem Amt für Familie und Jugend Nürnberger Land. Ziel ist es sicherzustellen, dass keine vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Die Umsetzung erfolgt durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen, insbesondere durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse, die Prüfung der persönlichen Eignung sowie klare interne Regelungen zur Umsetzung und Kontrolle.

Der Verein versteht diese Verpflichtung nicht als formale Pflicht, sondern als festen Bestandteil seiner Schutz- und Verantwortungskultur. Die **Verpflichtungserklärung in Anlage B** ist für alle Mitarbeiter verbindlich.

3.4 Aufsichtspflicht

Im Vereinskontext kann die Aufsichtspflicht von Erziehungsberechtigten zeitweise auf „Mitarbeiter“ des Vereins übertragen werden.

Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht geht eine besondere Verantwortung einher. Aufsichtspflichtige Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die „Sportler“ vor Gefährdungen ihres körperlichen, seelischen und geistigen Wohls geschützt werden. Dies schließt ausdrücklich den Schutz vor körperlicher, psychischer, sexualisierter sowie rassistischer oder diskriminierender Gewalt ein.

Umfang und Intensität der Aufsicht richten sich nach Alter, Entwicklungsstand, Gruppengröße und Situation. Aufsichtspflichtige handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit und übernehmen keine Ermittlungs- oder Sanktionsfunktion, sondern nutzen die im Schutzkonzept festgelegten Melde- und Interventionsstrukturen.

4. GEFÄHRDUNGSANALYSE

Die Gefährdungsanalyse bildet das Fundament des Schutzkonzeptes und gilt für alle Menschen, die an unserem Angebot teilnehmen. Sie dient dazu, potenzielle Risiken für Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch sowie diskriminierendes oder rassistisches Verhalten im Vereinskontext systematisch zu erkennen.

Im Fokus stehen dabei Situationen, Strukturen und organisatorische Rahmenbedingungen, in denen Sportler besonders schutzbedürftig sind oder Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportlern und Mitarbeitern bestehen. Ziel ist es nicht, konkrete Vorfälle zu bewerten oder Schuldzuweisungen vorzunehmen, sondern typische Risikobereiche sichtbar zu machen.

Auf Basis der Gefährdungsanalyse werden in den folgenden Kapiteln gezielte Präventions- und Interventionsmaßnahmen für den Vereinsalltag abgeleitet.

Die Analyse wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, insbesondere bei strukturellen Veränderungen im Verein oder nach relevanten Vorfällen.

4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung	Psychische Gewalt	Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Rassistische,- Diskriminierende Gewalt
unzureichende Aufsicht	Anschreien Beleidigen	körperliche Übergriffe (Schlagen, Stoßen, Treten)	Machtausübung mit sexuellen Mitteln	Abwertung (Herkunft, Hautfarbe, Religion)
fehlende Versorgung	Erniedrigung Verachtung Demütigung	schmerzhafte "Strafen" oder "Zwang"	Körperliche Grenzüberschreitungen (Küssen, Anfassen, Ausziehen, sexuelle Handlungen)	Benachteiligung aufgrund des Geschlechts oder der Identität
Mangelnde emotionale Zuwendung	Drohungen Einschüchterung	Festhalten gegen eigenen Willen	Aufforderungen zu sexuell grenzüberschreitenden Verhalten	Infragestellen der Zugehörigkeit (z.B.: „Du gehörst hier nicht dazu“)
Fehlende Unterstützung bei Entwicklung und Teilhabe	Ausgrenzung Ignorieren	Verletzungen durch Gegenstände	anzügliche Kommentare oder Witze	rassistische oder menschenfeindliche Sprache
Fehlende Orientierung und Begleitung	Miterleben von Gewalt	Missachtung körperlicher Grenzen	Vorzeigen oder Verbreiten sexualisierter Inhalte	Stereotype Zuschreibungen
dauerhaftes Übersehen von Bedürfnissen	Mobbing Isolation			Ausgrenzung Herabwürdigung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines minderjährigen Sportlers beeinträchtigt ist oder eine entsprechende Gefahr besteht. Gefährdungen können sowohl durch aktives Handeln von Mitarbeitern oder anderen Sportlern als auch durch Unterlassen oder ungeeignete Rahmenbedingungen entstehen.

4.2 Strukturelle Risiken im Verein

Strukturelle Risiken entstehen durch organisatorische, räumliche und soziale Rahmenbedingungen im Vereinsalltag. Sie wirken unabhängig vom Verhalten einzelner Personen und können Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, Gewalt oder diskriminierendes Verhalten begünstigen.

Hierzu zählen insbesondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, hierarchische Strukturen, Leistungs- und Erfolgsdruck, Gruppendynamiken, unklare Zuständigkeiten sowie räumliche oder digitale Rahmenbedingungen.

Gewalt, Grenzverletzungen und diskriminierendes Verhalten kann sowohl mit Mitarbeitern als auch zwischen Sportlern auftreten. Insbesondere die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Risikobereiche (z. B. Gruppendynamiken, Leistungsdruck, Hierarchien oder fehlende Transparenz) können entsprechende Dynamiken begünstigen.

Die nachfolgende Übersicht systematisiert diese strukturellen Risikofaktoren und bildet die Grundlage für die im weiteren Schutzkonzept beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Risikobereich	Beschreibung	Zentrale Risikofaktoren	Mögliche Auswirkungen
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	Abhängigkeit von Entscheidungsträgern kann Kritik und Hinweise verhindern	Entscheidungsgewalt (z. B. Spielzeit/Kader), emotionale Bindung, fehlende Wechselmöglichkeiten	Angst vor Konsequenzen; Machtmissbrauch bleibt unbeachtet
Hierarchien und Rollenverteilungen	Stark hierarchische oder unklare Rollen erschweren Rückmeldungen	ausgeprägte Hierarchien; Altersunterschiede; unklare Zuständigkeiten	Grenzverletzungen werden nicht hinterfragt
Leistungs- und Erfolgsorientierung	Leistungsdruck kann Schutzinteressen verdrängen	Erwartungsdruck; Angst vor Nachteilen; Bagatellisierung	Schutzbedürfnisse treten in den Hintergrund
Gruppendynamiken	Gruppendruck fördert Schweigen und Anpassung	Loyalitätsdruck; Schweigemechanismen; Ausgrenzung	soziale Isolation; Verfestigung problematischer Strukturen
Ungleichbehandlung und Diskriminierung	Strukturelle Benachteiligung erhöht Ausgrenzungsrisiken	Bevorzugung/Benachteiligung; Stereotype; fehlende Repräsentation	Vertrauensverlust; Normalisierung diskriminierenden Verhaltens
Räumliche Risiken (Umkleide & Dusche)	Sensible Räume mit geringer Einsehbarkeit	mangelnde Einsehbarkeit; gemischte Altersgruppen; fehlende Aufsicht	Unsicherheit; erhöhte Hemmschwelle zur Meldung
Abgeschlossene oder abgelegene Räume	Räume ohne soziale Kontrolle	fehlender Publikumsverkehr; Einzelaufenthalte	erschwerter Nachvollziehbarkeit
Einzeltrainings und Einzelgespräche	Situationen ohne weitere Anwesende	fehlende Begrenzung; unklare Absprachen	Hemmung, Grenzen zu setzen

Risikobereich	Beschreibung	Zentrale Risikofaktoren	Mögliche Auswirkungen
Fahrten, Veranstaltungen und Übernachtungen	Veränderte Aufsichts- und Kontrollsituationen	wechselnde Aufsicht; fehlende Rückzugsmöglichkeiten	erhöhte Belastung; erschwerte Meldung
Digitale und hybride Räume	Fehlende Transparenz in digitaler Kommunikation	Einzelkommunikation; private Kanäle; Vermischung privat/Verein	Grenzverletzungen bleiben unbemerkt
Unklare Zuständigkeiten	Unklarheit über Verantwortlichkeiten	unbekannte Ansprechpersonen; Rollenvermischung	Rollenvermischung können verzögerte Reaktionen verursachen
Kommunikationsstrukturen	Intransparente oder informelle Kommunikation	private Kanäle; fehlende Regeln	Informationsverlust; Vertrauensverlust
Dokumentation und Informationsweitergabe	Fehlende Dokumentation erschwert Nachvollziehbarkeit	fehlende Standards; unsichere Aufbewahrung	Schutzmaßnahmen greifen nicht
Melde- und Beschwerdestrukturen	Hohe Hemmschwellen bei Meldungen	komplizierte Wege; Angst vor Konsequenzen	Hinweise bleiben aus
Einbindung externer Fachstellen	Fehlende externe professionelle Unterstützung	fehlende Kontakte; verspätete Einbindung	Überforderung interner Personen

4.3 Beteiligung von Sportlern und Mitarbeitern

Die Beteiligung von minderjährigen Sportlern und weiteren am Vereinsleben beteiligten Personen ist ein zentraler Bestandteil einer wirksamen Gefährdungsanalyse. Schutz vor Gewalt, Grenzverletzungen und Diskriminierung kann nur gelingen, wenn die Perspektiven derjenigen einbezogen werden, die den Vereinsalltag unmittelbar erleben.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden schrittweise und strukturiert in die Gefährdungsanalyse einzubeziehen. Diese Beteiligung befindet sich im Aufbau und wird künftig systematisch weiterentwickelt.

Perspektivisch soll dabei Folgendes berücksichtigt werden:

- Wahrnehmungen und Erfahrungen von minderjährigen Sportlern
- Rückmeldungen von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie
- Beobachtungen von Mitarbeitern im Vereinsalltag

Die Beteiligung erfolgt alters- und situationsangemessen sowie unter Wahrung von Freiwilligkeit, Schutz und Vertraulichkeit. Ziel ist es, Hemmschwellen abzubauen und eine offene, wertschätzende Rückmeldekultur zu fördern.

Insbesondere Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt,

- unangenehme Situationen oder Grenzverletzungen zu benennen,
- eigene Bedürfnisse und Grenzen mitzuteilen und
- bei Unsicherheiten Unterstützung zu suchen.

Hinweise und Rückmeldungen aus diesem Beteiligungsprozess dienen nicht der Bewertung einzelner Personen, sondern der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts und der Verbesserung struktureller, organisatorischer und räumlicher Rahmenbedingungen im Verein.

Die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse bilden die Grundlage für die nachfolgenden Regeln und Verhaltensleitlinien, die der Prävention von Grenzverletzungen sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vereinsalltag dienen.

5. REGELN UND VERHALTENSCODEX

Die folgenden Regeln und Verhaltensgrundsätze konkretisieren die im Rahmen der Gefährdungsanalyse identifizierten Risiken. Sie dienen der Prävention von Grenzverletzungen sowie dem Schutz von Sportlern und Mitarbeitern im Vereinsalltag.

Im Umgang miteinander gelten grundsätzlich folgende Prinzipien:

- „6-Augen-Prinzip“
- „Prinzip der offenen Tür“

5.1 Privatsphäre

- Umkleide- und Duschbereiche von Kindern und Jugendlichen werden getrennt von Erwachsenen genutzt.
- Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte betreten diese Bereiche nur, wenn dies zwingend erforderlich ist.
- Hilfestellungen beim Umziehen erfolgen nur mit Zustimmung des Kindes und in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

5.2 Übernachtungen

- Mitarbeiter übernachten nicht gemeinsam mit minderjährigen Sportlern in einem Zimmer.
- Schlafbereiche von minderjährigen Sportlern und Mitarbeitern sind klar getrennt.

5.3 Mobile Nachrichten-Apps und Kommunikation

- Digitale Kommunikation mit minderjährigen Sportlern beschränkt sich auf vereinsbezogene Inhalte.
- Einzelkommunikation mit Minderjährigen erfolgt transparent und nachvollziehbar.
- Digitale Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitern betreut.

5.4 Betreuungssituation und Aufsicht im Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Betreuungssituationen mit minderjährigen Sportlern werden grundsätzlich transparent gestaltet.
- Soweit organisatorisch möglich, gilt das Mehrpersonenprinzip (z. B. 6-Augen-Prinzip). Trainings- und Betreuungssituationen sollen für Dritte einsehbar oder nachvollziehbar sein. Fällt eine betreuende Person kurzfristig aus, wird nach Möglichkeit eine weitere volljährige Person hinzugezogen

(z. B. Eltern oder im Vereinskontext anwesende Erwachsene). Ist eine personelle Ergänzung nicht umgehend realisierbar, wird die Situation bewusst transparent gestaltet (z. B. offene Türen, Einsehbarkeit der Trainingsfläche oder Anwesenheit weiterer Personen im Umfeld).

- Diese Regelung dient der Prävention, stärkt das Vertrauen in die Vereinsstrukturen und schafft zugleich Handlungssicherheit für alle Mitarbeiter.

5.5 Körperkontakt

- Körperliche Hilfestellungen erfolgen grundsätzlich transparent und auf Basis einer zuvor kommunizierten Zustimmung zum Umgang mit Körperkontakt (entweder z. B.: Saisonbeginn generell oder wenn möglich bei der jeweiligen Übung).
- Körperkontakt muss gewollt sein und ein pädagogisch sinnvolles Maß einhalten.
- Trainer und Mitarbeitende achten sensibel auf verbale und nonverbale Signale (z. B. Zurückweichen, Anspannung, Vermeidung).
- Bei Unsicherheiten wird aktiv und respektvoll nachgefragt oder eine Alternative angeboten.
Ist eine Berührung nicht gewünscht oder wirkt unangenehm, werden gleichwertige Alternativen genutzt (z. B. verbale Erklärung, Demonstration, alternative Übung oder anderer Sportler als Hilfestellung).
- Die individuellen Grenzen der Sportler sind jederzeit zu respektieren.

5.6 Geschenke und Vergünstigungen

- Keine privaten Geschenke oder Vergünstigungen an Kinder oder Jugendliche.
- Ausnahmen nur nach Absprache mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person.

5.7 Transparenz im Handeln

- Abweichungen von Regeln werden transparent gemacht und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.
- Entscheidungen erfolgen nachvollziehbar und im gemeinsamen Einvernehmen.

6. PRÄVENTION UND POSITIONIERUNG

Prävention ist ein zentraler Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Ziel ist es, Risiken für Gewalt, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, Diskriminierung und Rassismus frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und eine Vereinskultur zu fördern, in der sich alle Sportler und Mitarbeiter sicher fühlen.

Die folgenden Maßnahmen leiten sich unmittelbar aus der Gefährdungsanalyse ab und gelten verbindlich für alle Bereiche des Vereins.

6.1 Haltung und Positionierung

Der Verein positioniert sich klar gegen:

- sexualisierte Gewalt
- körperliche und psychische Gewalt
- rassistische, diskriminierende und menschenfeindliche Verhaltensweisen

Diese Haltung bildet die Grundlage allen Handelns im Verein und wird nach innen und außen transparent kommuniziert.

Der Verein versteht sich als:

- Schutzort, an dem Grenzverletzungen benannt und ernst genommen werden.
- Kompetenzort, an dem Betroffene Unterstützung erhalten und Mitarbeiter Handlungssicherheit gewinnen.

Die Haltung des Vereins wird sichtbar durch:

- dieses Schutzkonzept
- öffentliche Kommunikation (z. B. Homepage, Aushänge)
- eine klare, respektvolle Sprache im Vereinsalltag

6.2 Ehren- und Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter des Vereins verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen, respektvollen und grenzwahrenden Umgang mit allen Sportlern. Der Ehren- und Verhaltenskodex gilt verbindlich für alle Personen, die im Rahmen des Vereins tätig sind oder Vereinsangebote begleiten, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Der Ehren- und Verhaltenskodex definiert die grundlegenden Haltungs- und Verhaltensanforderungen an Mitarbeiter im Vereinsalltag. Er regelt insbesondere den Umgang mit Nähe und Distanz, Kommunikation, Machtverhältnissen sowie den Schutz vor Grenzverletzungen, Gewalt, Diskriminierung und Rassismus.

Der Ehren- und Verhaltenskodex ist als Anhang A Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und für alle Mitarbeiter verbindlich.

Der Ehren- und Verhaltenskodex wird:

- allen Mitarbeitern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erläutert,
- schriftlich anerkannt,
- regelmäßig thematisiert und reflektiert.

Verstöße gegen den Ehren- und Verhaltenskodex können vereinsinterne Maßnahmen nach sich ziehen.

6.3 Fortbildung und Sensibilisierung

Die Handlungskompetenz und Sicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen, Gewalt und Verdachtsmomenten werden durch regelmäßige Information, Sensibilisierung und Fortbildung gestärkt.

Der Verein stellt sicher, dass Mitarbeiter:

- über grundlegende Inhalte des Kinder- und Jugendschutzes informiert sind
- ihre Verantwortung, Meldewege und Handlungsmöglichkeiten kennen
- bei Aufnahme ihrer Tätigkeit frühzeitig in das Schutzkonzept eingeführt werden

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht sensibilisiert und in ihrer Selbstwahrnehmung sowie Mitbestimmung gestärkt, insbesondere durch:

- thematische Einbindung bei Vereinsveranstaltungen
- Möglichkeiten zur Rückmeldung und Beteiligung,
- transparente Beschwerde- und Unterstützungsangebote

Allen Mitarbeitern sind die Inhalte dieses Schutzkonzeptes sowie die dazugehörigen Interventions- und Handlungspläne bekannt.

7. REGELN UND VERHALTENSLEITLINIEN IM VEREINSALLTAG (Überblick)



Regeln für einen respektvollen und sicheren Vereinsalltag

Was gilt im Vereinsalltag?

Warum?

Unsere Haltung

- Schutz vor Grenzverletzungen, Gewalt und Diskriminierung
- Respektvoller und verantwortungsvoller Umgang
 - Macht wird reflektiert und verantwortungsbewusst ausgeübt
- Hinweise werden ernst genommen

Nähe & Körperkontakt

(Kontext Mitarbeiter - Sportler)

- nur wenn erforderlich
- erklären, Zustimmung einholen
- Alternative anbieten

Digitale Kommunikation

- vereinsbezogen
- keine privaten Chats
- Gruppen mindestens 2 erwachsene Personen

Privatsphäre

- Umkleiden getrennt
- Zutritt nur nach Zustimmung und nur wenn erforderlich (Teambesprechungen)

Fahrten & Übernachtungen

- klare Aufsicht
- getrennte Schlafbereiche

Einzeltraining

- transparent („Prinzip offene Tür“)
- Eltern informieren
- weitere erwachsene Person in der Halle („6-Augen-Prinzip“)

Sprache & Umgang

- respektvoll
- wertschätzend

Was tun?

Unsicher oder etwas beobachtet?

- Ansprechperson kontaktieren
- Unterstützung holen
- Hinsehen!!!

Kontakt-
daten
Vertrauenspersonen:
E-Mail:

psg@tv1881altdorf.de

Die dargestellte Übersicht fasst die verbindlichen Regeln und Verhaltensleitlinien des Vereins zusammen.

Die Übersicht dient der Orientierung und ersetzt nicht die folgenden Beschwerde- und Interventionswege.

Der Verein toleriert keine Form von Gewalt, Mobbing, Ausgrenzung oder diskriminierendem Verhalten – auch nicht zwischen Sportlern. Mitarbeitende sind angehalten bei entsprechenden Dynamiken frühzeitig einzugreifen.

8. BESCHWERDEWEGE UND VERTRAUENSPERSONEN

Dieses Kapitel regelt, wie Hinweise, Beobachtungen und Beschwerden im Verein aufgenommen, bearbeitet und weitergeleitet werden (vgl. Vertrauenspersonen, Anlage E).

Es schafft niedrigschwellige, transparente und verlässliche Wege, um Sportler zu schützen und Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu geben.

Beschwerdewege dienen dabei nicht der Schuldzuweisung, sondern der Prävention, Klärung und dem Schutz aller Beteiligten.

8.1 Grundsätze der Beschwerdebearbeitung

Der Verein stellt sicher, dass Hinweise, Beschwerden und Beobachtungen:

- ernst genommen und geprüft werden.
- vertraulich behandelt werden.
- ohne Angst vor Nachteilen geäußert werden können.
- unabhängig von Person, Funktion oder Position betrachtet werden.

Dabei gilt: Jede Wahrnehmung ist relevant. Eine abschließende Bewertung erfolgt nicht durch die hinweisgebende Person, sondern im Rahmen geregelter Verfahren und – bei Bedarf – unter Einbindung externer Fachstellen.

8.2 Umgang mit Beschwerden und Hinweisen

Nach Eingang eines Hinweises gilt:

- betroffene Personen werden geschützt und unterstützt
- Vertraulichkeit wird gewahrt
- die nächsten Schritte werden transparent erläutert

Es werden keine Zusagen zur Nichtweitergabe gemacht, wenn der Schutz von Sportlern oder anderen Personen gefährdet ist.

8.3 Schutz der meldenden Person

Personen, die Hinweise oder Beschwerden äußern, werden vor Benachteiligung, Ausgrenzung oder Repressalien geschützt.

Hinweisgebende Personen werden:

- über den weiteren Ablauf informiert
- nicht unter Druck gesetzt
- in ihren Wahrnehmungen ernst genommen

Der Zugang zur Dokumentation ist klar geregelt und auf wenige zuständige Personen beschränkt.

8.4 Intervention und Vorgehen bei Verdachtsfällen

Interventionen erfolgen sachlich, verantwortungsvoll und situationsangemessen. Ziel ist der Schutz der betroffenen Person, nicht die vorschnelle Bewertung (vgl. Anlage G, Interventionsleitlinien).

Bei erhöhter Gefährdung erfolgt:

- sofortiger Schutz der betroffenen Person.
- Information der zuständigen Vereinsgremien.
- Einbindung externer Fachstellen oder Behörden.
- kein eigenständiger Klärungsversuch.

8.5 Gesprächsgrundsätze

Gespräche mit Betroffenen oder Hinweisgebenden erfolgen:

- wertschätzend, ruhig und ohne Druck.
- ohne Suggestivfragen oder unnötige Detailabfragen.
- ohne Schuldzuweisungen oder falsche Versprechen.

Betroffene entscheiden selbst, was sie mitteilen möchten.

8.6 Dokumentation

Hinweise und Beschwerden werden sachlich, vertraulich und datenschutzkonform dokumentiert. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, Qualitätssicherung und dem Schutz aller Beteiligten (vgl. Anlage C, Gesprächsleitfaden).

8.7 Externe Beratungs- und Unterstützungsstellen

Bei Bedarf werden externe, unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen eingebunden, insbesondere bei:

- Grenzverletzungen im digitalen Raum.
- sexualisierter Gewalt.
- strafbaren oder hochkomplexen Sachverhalten.

Die entsprechenden Kontaktstellen sind in Anhang F aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert.

ANHANG

- **Anhang A: Ehren- und Verhaltenskodex**
- **Anhang B: Verpflichtungserklärung**
- **Anhang C: Vorlage Gesprächsprotokoll nach Empfehlung des BLSV**
- **Anhang D: Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII**
- **Anhang E: Kontakte Vertrauenspersonen**
- **Anhang F: Externe Anlauf-, Beratungs- und Unterstützungsstellen**
- **Anhang G: Interventionsleitlinien vom BSJ zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall**

Anhang A: Ehren- und Verhaltenskodex

Auf Basis der bayerischen Sportjugend (BSJ) angepasst auf
**den TV 1881 Altdorf für das Schutzkonzept zum grenzwahrenden Umgang (SgU) in der sportlichen Kinder,
Jugend und Erwachsenenarbeit.**

(Für Mitarbeiter/-innen, Referent/-innen, Übungsleiter/ -innen des Sportvereins TV 1881 Altdorf)

Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der sportlichen Kinder- Jugend- und Erwachsenenarbeit des TV 1881 Altdorf keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt möglich werden.

- (1) Ich will die mir anvertrauten Sportler*innen sowie weitere Schutzbefohlene vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- (2) Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Sportler*innen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (3) Ich respektiere die Intim- und Privatsphäre der mir anvertrauten Sportler*innen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- (4) Ich nehme die individuellen Empfindungen der Sportler*innen ernst. Auch die Empfindungen, die sie gegenüber anderen Menschen haben, nehme ich wahr und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- (5) Ich respektiere die persönlichen Grenzen der Sportler*innen zu Nähe und Distanz und trete meinem Gegenüber angemessen sowie wertschätzend entgegen.
- (6) Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als Vereinsmitarbeiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Minderjährigen oder verhalte mich abwertend sexistisch, diskriminierend oder gewalttätig auf verbaler oder nonverbaler Ebene.
- (7) Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen eine strafbewehrte Handlung ist, die bei Nachweis einer solchen Verletzungshandlung zu strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen führen, insbesondere den Entzug und dauerhaften Verlust einer erteilten Lizenz, die künftige Versagung der Erteilung einer Lizenz sowie den Ausschluss (§§ 13 Abs. 3 bis 6, 14 BLSV-Satzung) aus dem BLSV zur Folge haben kann.
- (8) Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten von anderen toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- (9) Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen bewusst wahr und vertusche sie nicht. Die Situation muss bei den Beteiligten offen angesprochen werden.
- (10) Im „Konfliktfall“ ziehe ich entsprechende Fachberatungsstellen zur Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Sportler*innen an erster Stelle.
- (11) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, denn starke Kinder und Jugendliche können „NEIN“ sagen und sind weniger gefährdet.

Name, Vorname

Ort, Datum

Vorlage BSJ: München, 14.11.2023

Unterschrift

Angepasst an TVA am 23.04.2025 durch Vorstand JT / DD

Am 16.04.2026 durch MH (nur formal)



Anhang B: Verpflichtungserklärung

Erklärung der einwilligenden Person

Vorname/Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

TV 1881 Altdorf e.V.

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

Anhang C: Gesprächsleitfaden

Protokollvorlage für Vertrauenspersonen, Ansprechpersonen im Sportverein

Gesprächsprotokoll

Gedächtnisprotokoll

+++++Kugelschreiber+++++

Datum	Uhrzeit	Dauer des Gesprächs

Protokollant: (Name ggf. Kontaktdaten)	
--	--

Gesprächsteilnehmer (Name ggf. Kontaktdaten)	
--	--

Anlass oder Umstände , unter denen das Gespräch zustande kam (z.B. telefonisch, persönlich etc...)	
--	--

Die meldende Person hat es...

<input type="checkbox"/> selbst erlebt	<input type="checkbox"/> beobachtet	<input type="checkbox"/> gehört	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	---------------------------------	--------------------------

Meldung oder Hinweis betrifft:

Verein / Verband:	
Abteilung / Sportart:	
Ggf. Kontakt (Telefon, E-Mail)	

Dokumentation von Sachinformationen, Angaben zu den Aussagen des Gesprächs incl. der gestellten Fragen

Wem wird etwas vorgeworfen?	
Funktion: (Beziehung zum/ zur Betroffenen)	
Geschlecht & Alter:	

Wer ist betroffen?	
Funktion: (Beziehung zur grenzverletzenden / übergriffigen Person)	
Geschlecht & Alter	

Beschreibung der Situation oder des Vorfalls:

Was hat die Person beobachtet, gehört oder selbst erlebt?

(Beschreibung wörtlich und ohne Interpretationen aufnehmen, nicht „ordnen“, Zitate markieren, keine Detailfragen zu Gewalterfahrungen oder Suggestivfragen)

Gibt es weitere Beteiligte oder Zeugen?	
Was wurde bereits unternommen?	
Wer wurde bereits informiert?	
Mit wem wurde bisher noch gesprochen?	

Ergebnis des Gesprächs:

Was wurde für das weitere Vorgehen vereinbart?	
Welche weiteren Schritte sind vereinbart?	

Einschätzung der protokollierenden Person:

Handlungsbedarf gemäß Meldekette:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------	--

Ort, Datum

Unterschrift Protokollant

Reflexionsbogen für Protokollant (optional)

Was habe ich im Gesprächsverlauf wahrgenommen? (Glaubwürdigkeit, plausible Zusammenhänge, beunruhigende Sachverhalte, Zweifel etc.)	
Was ist meine Befürchtung für die betroffene Person, wenn nicht interveniert wird?	
Welche Art von Unterstützung wünsche ich mir für die betroffene Person?	
Welche Personen im Umfeld der betroffenen Person, stelle ich mir als Unterstützung vor?	
Was glaube ich nicht tun zu dürfen, weil es (mir) für die betroffene Person schädlich erscheint?	
Was sollen meine nächsten Schritte sein und warum?	
Mit welchen Personen könnte ich ein vertrauliches Gespräch führen?	

Anhang D: Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII

„Die folgende Vereinbarung mit dem Amt für Familie und Jugend regelt den Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII. Sie wurde am ... abgeschlossen und ist weiterhin gültig.“

Landkreis Nürnberger Land - Amt für Familie und Jugend -
Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Seite 1 von 5

Landratsamt
Nürnberger Land
30. April 2014
Lauf a. d. Pegnitz
Tel. Nr.
Bezeichnung des freien Trägers / Vereins, im Folgenden „Träger“

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Der Landkreis Nürnberger Land – Amt für Familie und Jugend –
im Folgenden „Jugendamt“
und
TV 1881 Altdorf e. V.

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist anstelle einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

1

Landkreis Nürnberger Land - Amt für Familie und Jugend -
Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Seite 2 von 5

Folgende in Verantwortung des Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Laut § 72a SGB VIII: wer "in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat".
- Die Regelung gilt für alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - entweder im Rahmen von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen mindestens eine Nacht verbringen
 - oder die Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche übernehmen, auch im Vertretungsfall
 - oder für Ehrenamtliche im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die kontinuierlich Verantwortung in einer offenen Kinder- bzw. Jugendeinrichtung übernehmen
 - hiervon kann abgesehen werden, wenn dies in einem begründeten Einzelfall spontan notwendig wird, um die Aufsicht sicherzustellen.

Für die Einschätzung bezüglich einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ werden darüber hinaus folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden.

Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anleitende, fortlbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

2

Landkreis Nürnberger Land - Amt für Familie und Jugend -
Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Seite 3 von 5

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

Im § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfasste Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 6 Beratung

Da wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit ist, stehen benannte Mitarbeiterinnen des Jugendamts als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

3

Landkreis Nürnberger Land - Amt für Familie und Jugend -
Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Seite 4 von 5

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/n, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

4

§ 7 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 8 Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Träger verpflichtet sich, bei einem Wechsel des unterzeichnenden Verantwortlichen des Trägers den Nachfolger/die Nachfolgerin vom Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten.

Moloff, den 8.07.14
Ort Datum

Amt für Familie und Jugend
Landkreis Nürnberger Land



[Signature]
Unterschrift und Stempel des freien Trägers

Fehlanzeige

- Wir haben keine minderjährigen Mitglieder.
- Wir machen keine Angebote der Jugendarbeit für Minderjährige.

Wir verpflichten uns, bei Änderungen den öffentlichen Träger entsprechend zu unterrichten sowie bei einem Wechsel des unterzeichnenden Verantwortlichen des Trägers den Nachfolger/die Nachfolgerin vom Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift und Stempel des freien Trägers/Vereins

Anhang E: Vertrauenspersonen & Kontaktmöglichkeiten

Der Verein stellt für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Sportler, Eltern sowie ehren- und hauptamtliche Funktionäre **Vertrauenspersonen** zur Verfügung. Diese dienen als erste Anlaufstelle bei Hinweisen, Unsicherheiten, Beschwerden oder Beobachtungen im Zusammenhang mit Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung oder Rassismus.

Die Kontaktaufnahme kann erfolgen, wenn:

- etwas unangenehm erscheint oder „sich nicht richtig anfühlt“
- eigene Grenzen überschritten wurden
- Beobachtungen gemacht wurden
- Unsicherheiten oder Fragen bestehen

Es ist **nicht erforderlich**, einen Verdacht beweisen oder einordnen zu können.

Wichtige Hinweise zur Rolle der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen:

- hören zu und nehmen Hinweise ernst.
- erklären transparent die nächsten Schritte.
- sorgen dafür, dass Schutz im Vordergrund steht.

Die Vertrauenspersonen:

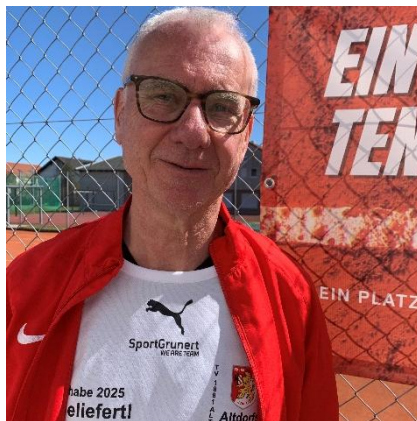
- übernehmen **keine Ermittlungs-, Therapie- oder Sanktionsfunktion**.
- treffen keine Schuldzuweisungen.
- handeln nicht allein, sondern im Rahmen des Schutzkonzeptes.

Wenn der Schutz von Kindern, Jugendlichen oder anderen Personen gefährdet ist, können Informationen an weitere zuständige Stellen (intern und extern) weitergegeben werden. Dies wird transparent kommuniziert.

Vertrauenspersonen im Verein

TV 1881 Altdorf

„Wir hören dir zu – vertraulich und ohne Druck“



Name:

Melanie Häusler

Funktion:

Spielerin (Handball)
Schiedsrichterin
Vertrauensperson

Name:

Jens Möhrle

Funktion:

Spieler (Tennis)
Abteilungsleiter (Tennis)
Vertrauensperson





Name:

Michaela Heubeck

Funktion:

Spielerin (Handball)
Vertrauensperson

Sprich uns an, wenn ...

-  du Fragen hast
-  dir etwas Sorgen macht
-  du Hilfe brauchst
-  du reden möchtest



Kontakt: E-Mail: psg@tv1881altdorf.de

oder sgu@tv1881altdorf.de

Anhang F: Externe Anlauf-, Beratungs- und Unterstützungsstellen

Neben den vereinsinternen Vertrauenspersonen stehen Betroffenen und Hinweisgebenden externe, unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstellen zur Verfügung. Die folgende Übersicht dient der Orientierung und wird regelmäßig aktualisiert.

Kategorie	Stelle	Kontakt
Akute Hilfe	Nummer gegen Kummer	Tel. 116111
(sexuelle) Gewalt	Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	www.hilfe-portal-missbrauch.de
Sport Kontext	Safe Sport (DOSB)	www.ansprechstelle-safesport.de
Jugendhilfe	Jugendamt Nürnberger Land	www.nuernberger-land.de
Digitale Gewalt	Internet-Beschwerdestelle	www.internet-beschwerdestelle.de
Sexuelle Gewalt	Klinikum Nürnberg Campus Nord (Vertrauliche Spurensicherung)	https://www.klinikum-nuernberg.de/behandlung/notfallmedizinischmerzen/notaufnahmen/notaufnahme-knn/vertrauliche-spurensicherung
Prävention / Intervention	PSG-Ansprechpartner beim BSJ	Eva & Veronika Telefon: 089-15702-555 Email : psg@blsv.de Email: bsj@blsv.de
Gewalt	Anlauf gegen Gewalt	www.anlauf-gewalt.org
Sexueller Missbrauch	Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	Telefonische Hilfe unter 0800-2255 530 http://www.hilfe-portal-missbrauch.de
Psychologische Beratung	Wildwasser e.V	http://www.wildwasser.de
(Sexuelle) Gewalt	Jungenbüro Nürnberg	http://www.jungenbuero-nuernberg.de
(sexuelle) Gewalt	Weißer Ring	https://weisser-ring.de Opfertelefonberatung
Prävention (Täter)	Präventionsnetzwerk	http://www.kein-taeter-werden.de
Illegale Inhalte aus dem Netz entfernen	FSM Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Dienstanbieter	https://www.fsm.de/fsm/beschwerdestelle/
Krisendienst Mittelfranken	Soforthilfe Seelische und Psychische Notlagen 24/7	Telefon: 0800 655 3000 oder 0911 / 42 48 55-0 Krisendienst Mittelfranken – Förderverein Ambulante Krisenhilfe
Jugendamt	Amt Für Familie und Jugend	https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/
We integrate	Integration / Rassismus	info@we-integrate.de

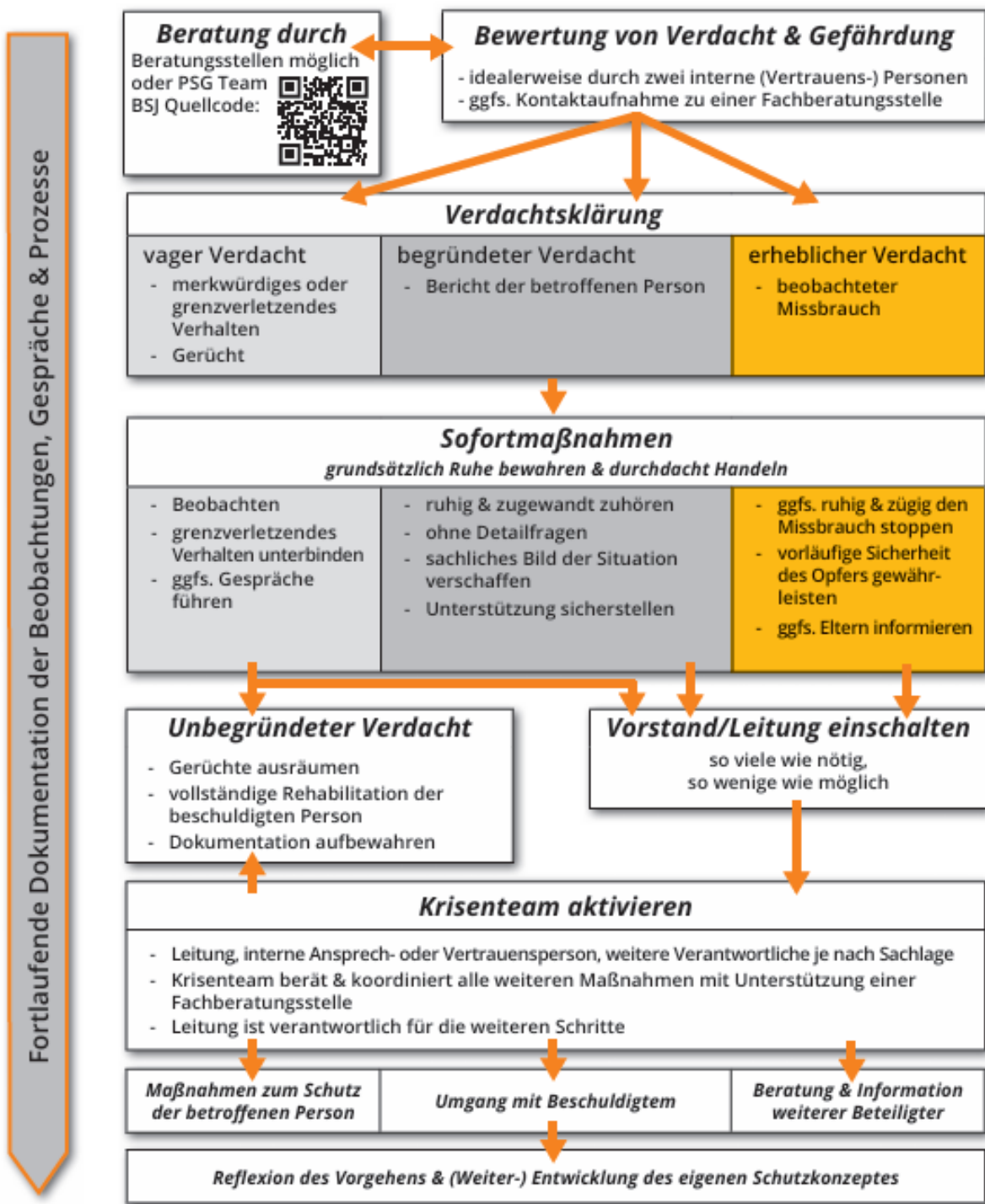
Anhang G: Interventionsleitlinien vom BSJ zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall

Intervention

- Leitlinien zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall

Was liegt vor? Meldung & Situationsbeschreibung

an z.B. (selbst-) gewählte Vertrauensperson, PSG-Ansprechperson, Vorstand, Abteilungsleitung



#WirgestaltenSportfürKinderundJugendliche